

1. Merkmale des Vorhabens

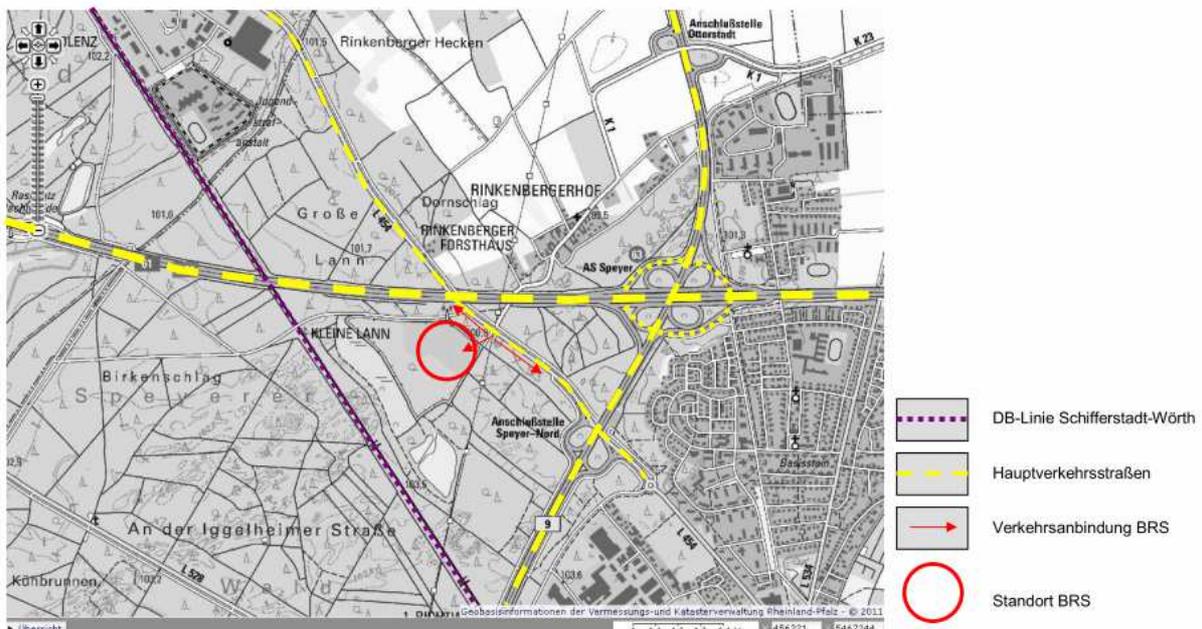
1.1 Anlass und Größe des Vorhabens

1.1.1 Anlass der UVP-Vorprüfung

Die Fa. Baustoff-Recycling Speyer GmbH und Co KG (BRS) betreibt im Auftrag der Entsorgungsbetriebe (EBS) der Stadt Speyer eine Aufbereitungsanlage für mineralische Baustoffe. Der Standort der Anlage befindet sich unmittelbar nördlich der Stadt, umgeben von den überregionalen Verkehrswegen BAB 61 und B 9. Südwestlich wird das Areal tangiert von der DB-Linie Schifferstadt - Wörth.

Die Anlage selbst verfügt über einen unmittelbaren Straßenanschluss an die L 454, die hier zwischen Schifferstadt und Speyer vorbeiführt.

Abb. 1 Standort und Verkehrsanbindung BRS Speyer



Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der RC-Anlage reicht bis in das Jahr 1985 zurück und wurde mit Genehmigungsbescheid 31/ 568-311 SP 04/ 81 vom 31.07.2002 aktualisiert.

Nunmehr ist es erforderlich, eine Änderung der Genehmigung zu beantragen, da neben verschiedenen weniger bedeutenden Umstellungen (Änderung innerbetrieblicher Verkehrsführung und Lagerhaltung; Verzicht auf Reifenwaschanlage; Änderung Standort Wiegehaus) der Materialumsatz erhöht werden soll.

Dieser Sachverhalt ist Gegenstand eines Änderungsverfahrens gem. § 16 BImSchG. An der Qualität der gehandhabten Stoffe wird sich nichts ändern; die verwendeten Anlagen und Aggregate bleiben gem. Altgenehmigung 2002 weitestgehend erhalten und werden nur in geringem Maße ergänzt.

Gleichwohl listet das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz in Anlage 1 derartige Betriebe und Anlagen als Vorhaben, für die die Prüfbestimmungen des Gesetzes (ebd. § 3) anzuwenden sind.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage, in der Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung langfristig, d. h. mehr als ein Jahr gelagert werden (Anlage 1 zu § 3 UVPG in Verb. mit § 1(3) S. 1 der 9. BImSchV). Im konkreten Fall allerdings ist bereits seit der Altgenehmigung 2002 geregelt, dass es sich um „nicht gefährliche Abfälle“ (ebd. Pkt. 8.9.2) handelt, gleichwohl eine UVP-Vorprüfung im Sinne von § 3c S. 1 UVPG erforderlich ist.

Das UVP-Verfahren ist unselbständiger Teil dieser Änderungsgenehmigung (§ 1(2) S. 1 der 9. BImSchV) und wird als Anlage Bestandteil der Antragsunterlagen.

1.1.2 Größe des Vorhabens

Der vorliegende Genehmigungsantrag bezieht sich ausschließlich auf die von der Fa. BRS genutzten Anlage mit der Parzellennr. 5722/10 sowie angrenzende Teile der benachbarten Parzelle 5722/13. Für diese Bereiche gilt die immissionsrechtliche Genehmigung von 2002.

Abb. 2 Grenzen der Bearbeitung



Quelle: Hefner/ Patzak 2008 auf der Grundlage von http://map1.naturschutz.rlp.de/mapservers_lanis/, 24.10.2013

Die Gesamtfläche beträgt 3,2 ha. Der Standort der BRS auf der Parz-Nr. 5722/10 hat eine Größe von 2,7 ha; weitere 0,5 ha (ehem. „Landfahrerplatz“) sind seit der Genehmigung 2002 im nordwestl. Anschluss in die Nutzung eingebunden worden. Eine darüber hinausgehende Änderung der Anlage ist aktuell nicht vorgesehen.

Bzgl. Anzahl, Größe und einzelner Leistungsmerkmale von Betriebseinheiten und Aggregate wird auf Formular 3 der BImSch-Antragsunterlagen verwiesen.

1.1.3 Abgrenzung

Die Recycling-Anlage grenzt an eine Altablagerung, die ebenfalls bereits Anfang der siebziger Jahre begründet wurde. Insgesamt handelt es sich auf ca. 2,5 ha um etwa 227.000 cbm; ein Teil davon (ca. 0,5 ha) befindet sich im Bereich der BRS-Fläche. Die höchste Kuppe der Deponie befindet sich etwa 20 m oberhalb des ursprünglichen Geländes.

Sie ist allerdings nicht Bestandteil der RC-Genehmigung. Diese Altablagerung ist auch nicht Gegenstand der Antragstellung auf Änderungsgenehmigung.

1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

1.2.1 Wasser

Das oberflächennahe Grundwasser befindet sich ca. 3,50 m unter (ungestörtem) Gelände. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden

Die Versorgung mit Brauchwasser erfolgt über Brunnen. Das Wasser des Aquamators wird im Kreislauf geführt; Haftwasser und Verdunstungsverluste werden aus der vorhandenen Betriebsleitung wieder zugeführt. Das Outputmaterial verfügt über eine relativ große Wasseraufnahmekapazität, so dass ein Eindringen von Niederschlagswasser in den Untergrund i. d. R. nicht zu besorgen ist.

Soweit Wasser für die Staubberieselung zum Einsatz kommt, handelt es sich um trockene bis sehr trockene Wetterlagen. Eingesetztes Beregnungswasser wird als Haftwasser mit dem Material transportiert und/ oder verdunstet.

Das Trinkwasser wird geliefert. Es wird regelmäßig beprobt um sicherzustellen, dass die gemäß Trinkwasserverordnung erforderlichen Parameter sicher eingehalten werden.

Die Entwässerung des Oberflächenwassers von befestigten Fahrwegen im Eingangs- und Verwiegebereich sowie vom Dach der Gebäude erfolgt über die angrenzenden Versickerungs- und Verdunstungsmulden.

Schlamm- und Feinanteile aus dem Waschwasser des Aquamators können im nebenstehenden rechteckigen Klärbecken sedimentieren. Das Sediment kann - unter nachweislicher Berücksichtigung der Schadstofffreiheit - im Bedarfsfall wieder in den Produktionskreislauf zurückgeführt werden (Pkt.4.2 der Gen. 2002/ Vermerk SGD-Süd vom 13.03.2003, ebd. Pkt.6).

Natur- und artenschutzrelevante Sachverhalte zum Oberflächenwasser sind hier nicht zutreffend.

1.2.2 Boden

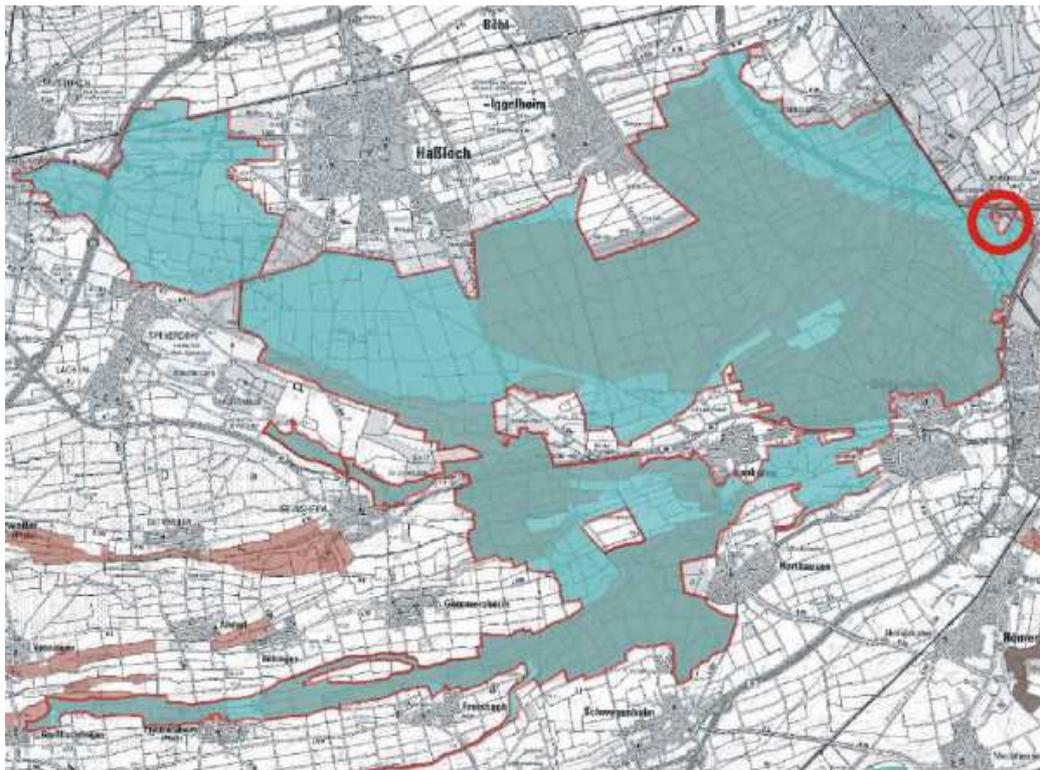
Die Betriebsfläche der BRS hat insgesamt eine Größe von 3,2 ha. Nur wenige Teilflächen im Eingangsbereich (Zufahrt) sind versiegelt. Ansonsten handelt es sich um verdichtete Flächen und Aufhaltungen. Natürliche Bodenstrukturen sind seit Jahrzehnten nicht mehr vorhanden.

1.2.3 Natur und Landschaft

Die Anlage und der Betrieb der RC-Anlage stellen eine Infrastruktur dar, die bereits seit Jahrzehnten die Zugänglichkeit der freien Landschaft hier verhindert und die Naherholung beeinträchtigt. Auf einer Länge von ca. 500 m sind die vorh. (Wald-)Wege abgetrennt.

Hinsichtlich des Natur- und Biotopschutzes ist zwischenzeitlich (seit 2004) das gesamte Areal im Umfeld der Projektvorhaben eingebunden in ein Natura 2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet). Alle Verfahrenseckdaten zum Schutzgebiet fallen in eine Periode, in der die Anlage bereits 20 Jahre aktiv war.

Abb. 3 Natura 2000



Diese Tatsache erfordert einen zusätzlichen Untersuchungsaufwand, um die Verträglichkeit mit der beantragten Änderung des Vorhabens zu überprüfen (§ 34 BNatSchG). Hierzu liegt eine separate Vorprüfung vor. Im Einzelnen sind nachfolgende Ergebnisse der Vorprüfung zu wiederholen (siehe dort):

- Für die relevanten und wertgebenden Vogelarten lässt sich aus dem weitergeführten Betrieb der Anlage innerhalb der jetzigen Grenzen keine mögliche Beeinträchtigung ableiten.
- Wegen evtl. Austräge von Oberflächenwasser und Sedimenten an der Westgrenze der BRS werden auf Betriebsgelände entlang des Grenzzaunes Geländemodellierungen so vorgenommen, dass Sedimente gesammelt werden; im Bedarfsfall Entnahme dieser Materialien und Umlagerung. Auf diese Weise soll das mögliche Entwicklungsziel von Natura 2000 „Entstehung/ Entwicklung von Laich- und Aufenthaltsgewässern“ nicht beeinträchtigt wird.
- Schallausbreitungen sind durch die Erhaltung von Gehölzkulissen westlich der Anlage zu verhindern

Es ist eine Momentaufnahme (2015) zum Artenschutz durchgeführt worden. Das Ergebnis zeigt (siehe dort),

- dass das eigentliche Betriebsgelände ein äußerst eingeschränkter Vogellebensraum ist; obligate Bodenbrüter dürften hier generell nicht zu finden sein, da alle ebenen Flächen stark befahren, kaum vegetationsgedeckt oder zu verfestigt sind, um z.B. eine Nistmulde zu schaffen; allerdings sind Bruten in Maschinen und Aufbauten beobachtet worden,
- dass trotz intensiver Nachsuche weder Individuen noch Verdachtsmomente – auch der kryptisch lebenden Zauneidechse - registriert werden konnten,
- dass keine Amphibien registriert wurden; möglicherweise kommen ephemere Tümpel in Vertiefungen und Fahrspuren in Frage, vorrangig aber die Mulden am Rande des Geländes,
- dass zwar Libellen in den ruderalen Randbeständen vorkommen, Fortpflanzungsgewässer aber nicht vorhanden sind,
- dass Tagfalter vornehmlich in den Brombeer-bewachsenen Böschungen und Ruderalvegetation angetroffen wurden, aber es sich um häufige und ungefährdete Arten in Rheinland-Pfalz handelt,
- dass Wildbienen ebenfalls gerne die Ruderalsäume besuchen, aber Erdnester infolge der Umschichtungsdynamik in den sandigen Halden fehlen,
- dass sowohl Betriebsgelände als auch das Umfeld Jagdgebiete für Fledermäuse sind, Quartiermöglichkeiten innerhalb der BRS aber nicht vorhanden sind.

Im Hinblick auf das Schutzregime nach § 44 BNatSchG wird auf die zeitliche Berücksichtigung von Brut- und Nistzeiten während der Zeit Anfang März bis Ende Oktober (analog zu § 39 BNatSchG) verwiesen.



Weil die seinerzeitigen (Altgenehmigung 2002) Maßnahmen zur Engriffs- Ausgleichsregelung noch nicht umgesetzt worden sind, werden über die Natura 2000-Vorprüfung hinaus zusätzliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert, die sich aus den heute festgestellten Beeinträchtigungen ergeben

Des Weiteren werden die randlichen Eingrünungen verbessert.

Klima/ Luftverschmutzungen infolge Staubentwicklung sind auf den engeren Standort beschränkt. Da weder die Betriebseinheiten noch die Anzahl oder Leistungsstärke der Aggregate erhöht wird, wird die geplante Erhöhung der Durchsatzmenge keine Verstärkung der Staubemissionen erwarten lassen. Vielmehr wird seit Jahren schon eine gezielte Berieselung der staubrelevanten Übergabequellen vorgenommen.

Relevante Abgase sind nicht vorhanden.

Anlagen- und betriebsbedingter Lärm ist wegen der erheblichen Vorbelastung innerhalb des Schallkorridors von BAB 61 und B 9 irrelevant. Im nahen Umfeld der BRS dominieren (während der Betriebszeiten) zwar die betriebsspezifischen Schallquellen (Förderband/ Aufgabetrichter Vorbrecher), abseits der Anlage aber dominiert der Dauerschallpegel von BAB und B 9. An dem fraglichen Gewässer und Röhrichtbiotop südwestlich des Betriebs sind die BRS-Geräusche vor Ort nicht mehr vernehmbar; hier herrscht eindeutig der B 9-Schallpegel vor. Weitere Nachweise und Berechnungen siehe Schallgutachten (Anlage 10), das der Betreiber 2014 in Auftrag gegeben hat.

1.3 Abfallerzeugung

Im Formular 9.1 der Antragsunterlagen werden in ausführlicher und differenzierter Weise der möglicherweise anfallende Abfall und dessen Verbleib nachgewiesen. Besonders problematische Abfälle beispielsweise wie asbesthaltige Baustoffe (AVV 17 06 05), Baustoff auf Gipsbasis (AVV 17 08 01), teerhaltige Bitumengemische (AVV 17 03 01) usw. werden bereits bei einer gründlichen und regelmäßigen Vorsortierung herausgenommen oder aber verweigert. Lediglich die ölverschmutzten Betriebsmittel wie Wischtücher etc. gelten als „gefährlicher Abfall“, der regelmäßig und fachgerecht entsorgt wird.

1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Staub

Die Staubentwicklung bei Fahrbetrieb und Ladevorgängen, in besonderer Weise bei der Bandübergabe von Produkten, ist speziell bei besonders trockenen Wetterlagen zu besorgen. Die niederschlagsarme, trockenwarme Jahreszeit Juni-August repräsentiert etwa 60 (Betriebs-)Tage, an denen Vorkehrungen zu treffen sind. Hierzu ist bereits in der Genehmigung 2002 auferlegt worden, diese kritischen Quellpunkte mit geeigneten Vorrichtungen zu berieseln. Hierzu wird Brauchwasser aus Brunnen verwendet. Ein separater Antrag auf die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme liegt den immissionsschutzrechtlichen Änderungsunterlagen bei.

Eventuell denkbare Beeinträchtigungen der Waldvegetation/ Photosynthese/ Holzzuwachs infolge Staubbiederschlags auf Nadel- und Blattwerk sind unbekannt. Ebenso sind verkehrgefährdende Luftstaubverfrachtungen auf Verkehrswegen noch nie beobachtet worden.

Im Übrigen wird auf das separate Staubgutachten (Anlage 11) verwiesen, das im Auftrag des Betreibers 2014 erstellt wurde.

Stoffaustrag

Im Rahmen der Altgenehmigung 2002 war eine Reifenwaschanlage vorgesehen, um der Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege infolge Reifenaustrags entgegenzuwirken.

Es ist geplant, darauf zu verzichten. Es wird mit der Änderungsgenehmigung beantragt, mit betriebseigenen Reinigungsgeräten die vorhandene Abrollstrecke zwischen Betriebsgelände und Einmündung L454 regelmäßig und bedarfsgerecht zu reinigen.

Anhand des langjährigen Einsatzes einer Reifenwaschanlage vor Ort hat sich gezeigt, dass für die heterogene Kunden - und Fahrzeugstruktur einer RC-Anlage eine Reifenwaschanlage unzureichend wirksam ist. In der Regel sind derartige Anlagen auf spezifische Fahrzeugtypen abgestimmt. Die Kundenfahrzeuge der BRS hingegen sind vollkommen unterschiedlich und bzgl. Fahrzeugtypen nicht vergleichbar. Eine bevorzugte Typenauswahl ist wegen der extremen Schwankungsbreite ebenso wenig definierbar. Die Vorhaltung mehrerer typenspezifischer Anlagen aber wäre unverhältnismäßig und ohne Nutzen.

Der Antrag auf Verzicht einer Reifenwaschanlage zugunsten der beschriebenen Reinigungsvorgänge wird unter Hinweis und in Anlehnung an diesbezügliche Regelungen im Bereich biologischer Abfallbehandlungsanlagen gestellt (30. BImSchV). Dort wird sichergestellt, „*dass erhebliche Verschmutzungen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden, zum Beispiel durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege*“ (ebd. § 4(5)).

Verkehrsfrequenz

Der Ziel- und Quellverkehr verläuft ausschließlich über die angrenzende Landesstraße L 454 mit Anschluss an die B 9 sowie die BAB 61. Beeinträchtigungen angrenzender Siedlungsgebiete sind ausgeschlossen.

1.5 Unfallrisiko

Ein spezielles Unfallrisiko, insbesondere im Hinblick auf die verwendeten Stoffe und Technologien ist nicht vorhanden. Ansonsten wird auf das Formular 10.1 verwiesen; Änderungen gegenüber der genehmigten Anlage 2002 sind nicht geplant.

2. Standort des Vorhabens

Im Hinblick auf die ökologische Empfindlichkeit des Standortes und des vorhabenbedingten Einwirkungsbereichs werden nachfolgend die Nutzungs- und Schutzkriterien abgeprüft.

2.1 Bestehende Nutzung

Im Gebiet der Kleinen Lann wurden in früherer Zeit Sande und Tone abgebaut; auch zum Bau der A 61 wurde hier noch Material entnommen. Die autochthone Vegetation wurde zur

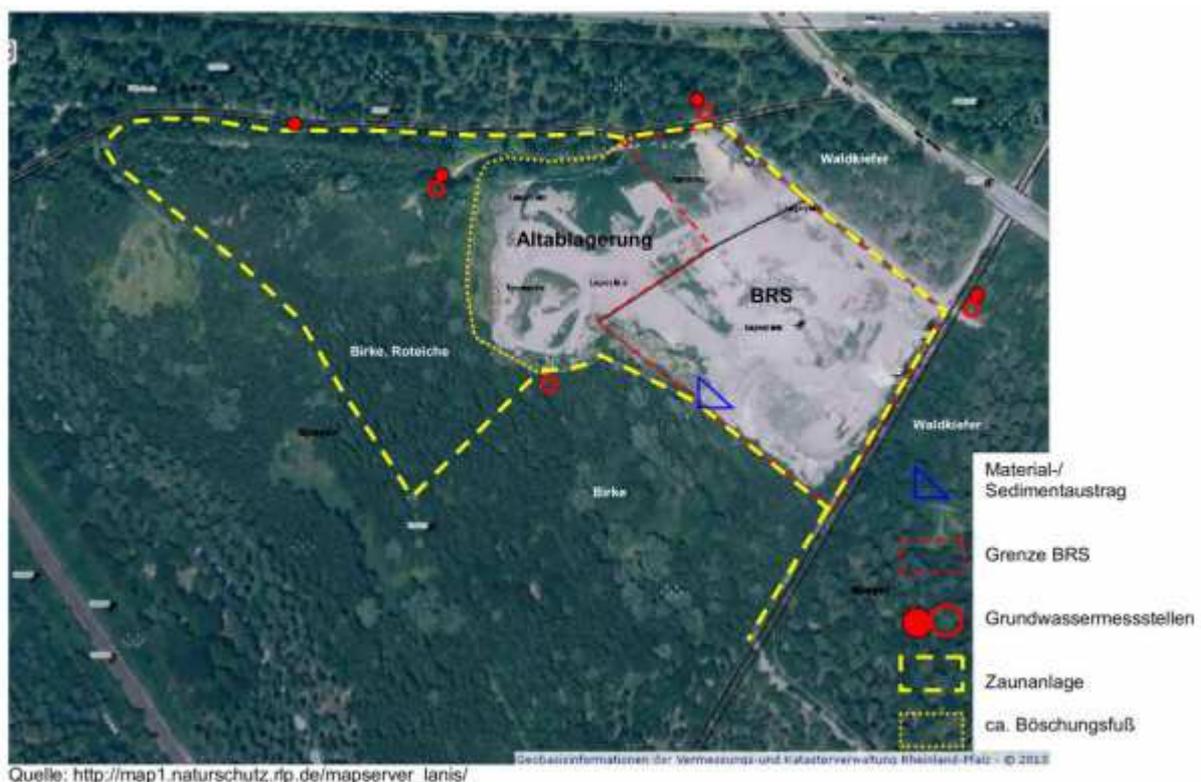
Gänze entfernt oder erheblich gestört. Teile dieses Ausbaggerungsareals wurden in der Folgezeit verfüllt und sind heute weitgehend mit einer Vorwaldvegetation bestockt.

Auf der in Rede stehenden Parz. Nr. 5722/10 hat sich seit Genehmigungsbeginn 1985 der Recyclingbetrieb ununterbrochen entwickelt; mit der Genehmigung 2002 ist die ca. 0,5 ha große Fläche des sog. „Landfahrerplatzes“ auf der Nachbarparzelle hinzugenommen worden.

Bereits vor Inbetriebnahme der BRS wurden in unmittelbarer Nachbarschaft zum Recycling-Areal Abbruchmaterialien abgelagert, z. T. auch grenzübergreifend auf der Parzelle der BRS.

Weitergehende Nutzungen sind hier nicht gegeben. Das nähere Umfeld der BRS ist Wald, der Bereich der ehemals abgegrabenen Flächen hat sich zwischenzeitlich zu einer mehr oder weniger durchgewachsenen Vorwaldgesellschaft mit Birke, Eiche, Kiefer entwickelt.

Abb. 4 Bestehende Nutzung



2.2 Reichtum, Qualität, Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

2.2.1 Wasser

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Das oberflächennahe Grundwasser steht ca. 3,50 m unter (ungestörtem) Gelände an. Die Grundwasserfließrichtung ist Richtung Ost ausgerichtet.

Die im Umfeld der Anlage vorhandenen Beobachtungspegel werden seit Jahren regelmäßig beprobt und dokumentiert. Die Auswertung der Untersuchungen zeigt zwar auf, dass ein deutlicher Einfluss von Deponie und/oder Aufbereitungsanlage festzustellen ist. Aber die aktuell vorliegende Einschätzung des LfUWG (Herr Dr. Brand) bestätigt die Unbedenklichkeit. „Die beschriebene Aufsalzung verändert selbstverständlich die geogene Grundwasserbeschaffenheit, sie besitzt aber in dieser Größenordnung keine toxikologische Relevanz und dürfte auch relativ lokal sein, so dass ich hieraus keine akut erforderlichen Maßnahmen ableiten würde“ (ebd. schriftl. vom 14.08.2012).

Abb. 5 Grundwasserfließrichtung und Beobachtungspegel



Der betriebsspezifische Brauchwasserbedarf wird aus lokalen Brunnen gedeckt (vgl. Anlage 6 sowie wasserrechtlicher Genehmigungsantrag). Das verfilterte Gewinnungsniveau befindet sich unterhalb von ca. 15 m unter Gelände und erschließt das tiefer liegende Grundwasser. Das Wasser wird ausschließlich für den Aquamator sowie für die Berieselung der Bänder bzw. Übergabepunkte eingesetzt. Der Wasserbedarf beträgt deutlich weniger als 10.000 cbm/ a, so dass die Bagatellegrenze des Wasserentnahmeentgeltgesetzes (ebd. § 1(2) Nr. 12a) unterschritten wird.

Während das Wasser des Aquamators im regelmäßigen Kreislauf wiederverwendet wird, allenfalls Verdunstungsverluste ausgeglichen werden, kommt das Berieselungswasser im Wesentlichen nur in den trocken-warmen Sommermonaten zum Einsatz. Die Materialanhäufung und die Verdunstung lassen so gut wie kein nennenswertes Oberflächenwasser entstehen.

Soweit Niederschlagswasser von verdichteten und versiegelten Flächen/ Dachflächen zu behandeln/ entsorgen ist, kann dieses über angeordnete Versickerungs- und Verdunstungsmulden erfolgen. Weiteren Abschwemmungen über die Grundstücksgrenze hinaus werden im Rahmen der detaillierten Planung und Genehmigung durch geeignete Vorkehrungen verhindert.

2.2.2 Boden

Natürlich gewachsene, ungestörte Bodenprofile sind nicht vorhanden. Vielmehr muss darauf hingewiesen werden, dass der Standort und sein weiteres Umfeld bereits in den sechziger Jahren zum Zweck der oberflächennahen Kies- und Sandgewinnung umgestaltet wurden. Der Betriebsstandort BRS ist bereits seit 1985 ununterbrochen in der derzeitigen Nutzung. Soweit nicht wiederverfüllt, ist das abgrabungsbedingte Relief im westlichen Anschluss aufgrund der zahlreiche Mulden und Senken noch heute deutlich erkennbar. Natürliche Bodenprofile können sich hier auf absehbare Zeit nicht entwickeln.

2.2.3 Natur und Landschaft

Auswirkungen des BRS-Betriebs, hier im Speziellen die geplanten Änderungen in Natur und Landschaft, sind anhand der verschiedenen Schutzgüter untersucht worden. Mit Ausnahme der bereits dargelegten Ökofaktoren steht hier die Frage nach (Nah-)Erholung sowie Natur- und Biotopschutz.

2.2.3.1 Naherholung

In der Regionalplanung (ROP 2004) gilt das gesamte Areal bereits seit langem als Regionaler Grünzug mit Naherholungsfunktion. Diese Raumfunktion ist prinzipiell im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Satzung 27.09.2013) aufgegriffen worden. Allerdings sind die tangierenden Verkehrsstrassen von A 61 und B 9 sowie die „Abfallbehandlungsanlage“ (d. i. BRS) gleichermaßen berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund werden die Beeinträchtigungsintensität und die Empfindlichkeit des Standortes als „gering“ eingeschätzt.

2.2.3.2 Natur- und Biotopschutz - Natura 2000

Es ist darauf hingewiesen worden, dass das weite Umfeld des Standortes im Jahre 2004 als Natura 2000, hier als Vogelschutzgebiet, ausgewiesen wurde. Der Standort selbst ist aus der Kulisse ausgegrenzt geblieben. Alle Verfahrenseckdaten zum Schutzgebiet fallen in eine Periode, in der die Anlage bereits 20 Jahre aktiv war.

Die Grenzziehung am äußersten Nordost-Ende des Vogelschutzgebiets (vgl. Abb. 3) kann als Indiz gesehen werden, dass die potentielle Störwirkung des Betriebs, gleichwohl dessen Areal ausgegrenzt ist, toleriert wurde, bzw. der nach Osten darüber hinaus und bis zur A 61/ L 454 reichende Teil nicht als Ausschlußkriterium für die Werthaltung als Schutzgebietsfläche galt.

Eine detaillierte Bewertung dieses relevanten Sachverhaltes liegt mit der Natura 2000-Vorprüfung vor.

Abb. 6 BRS und Natura 2000



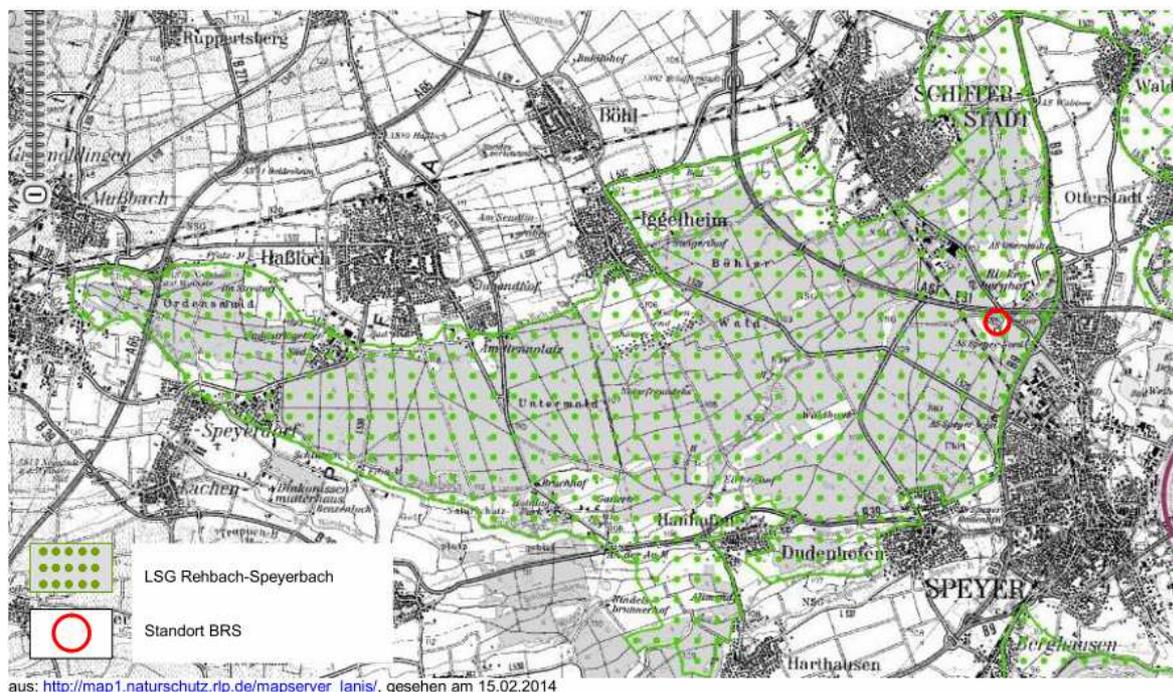
2.2.4 Naturschutzgebiete

nicht vorhanden

2.2.5 Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet

Biosphärenreservat ist nicht vorhanden. Allerdings befindet sich der Betrieb an der östlichen Grenze des großräumigen Landschaftsschutzgebietes „Rehbach-Speyerbach (VO vom 30.11.1981, veröff 25.01.1982).

Abb. 7 Landschaftsschutzgebiet „Rehbach-Speyerbach“



Die Genehmigung zur Anlage und Betrieb der RC-Anlage innerhalb des LSG wurde bereits mit der etwa zeitgleich ergangenen Planfeststellung vom 22.04.1985 erteilt (ebd. Pkt. 1)

2.2.6 Naturdenkmäler

nicht vorhanden.

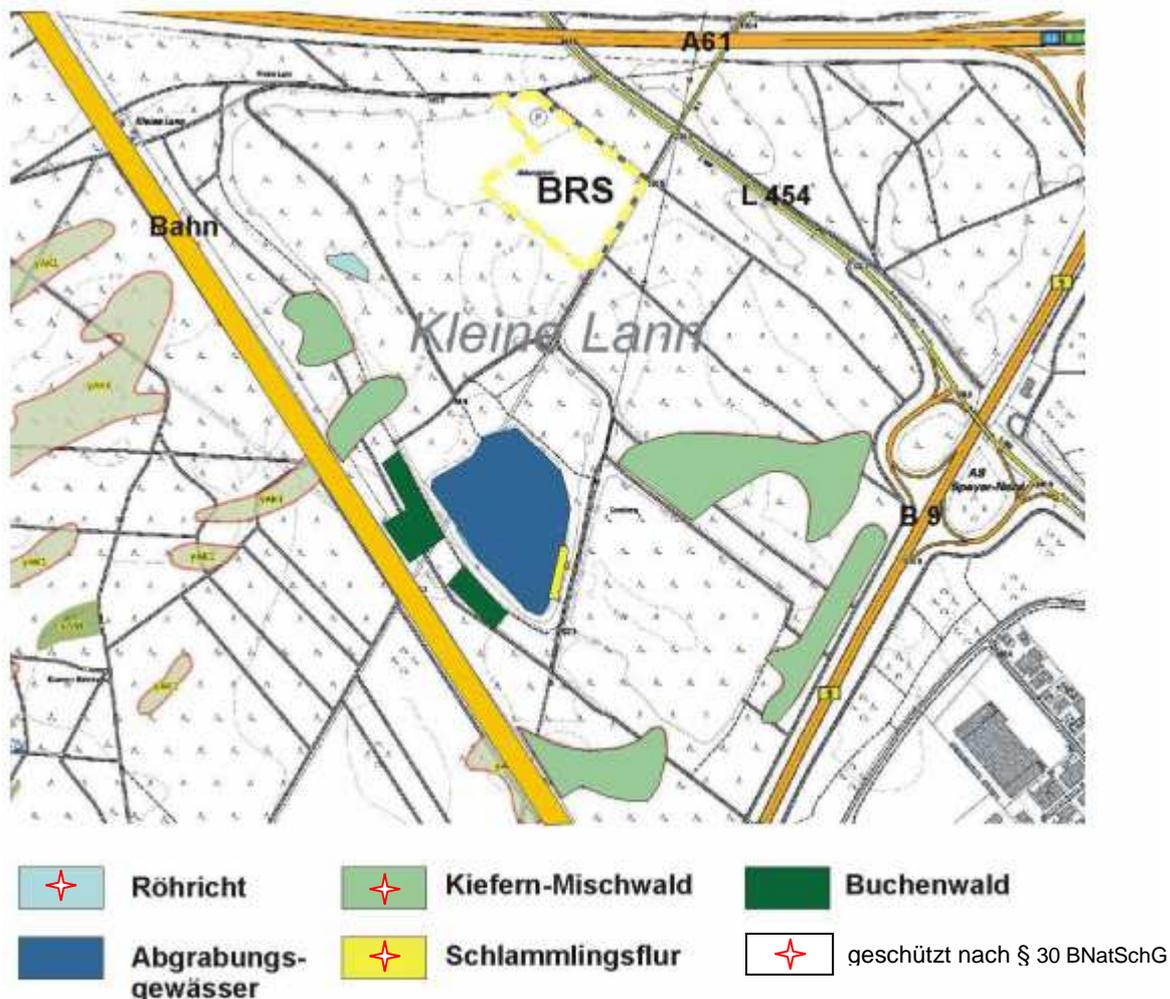
2.2.7 Geschützte Landschaftsbestandteile

nicht vorhanden

2.2.8 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz

Im Rahmen der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung sind auch die gesetzlich geschützten Biotope am Standort sowie im weiteren Umfeld überprüft worden.

Abb. 8 Gesetzliche Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)



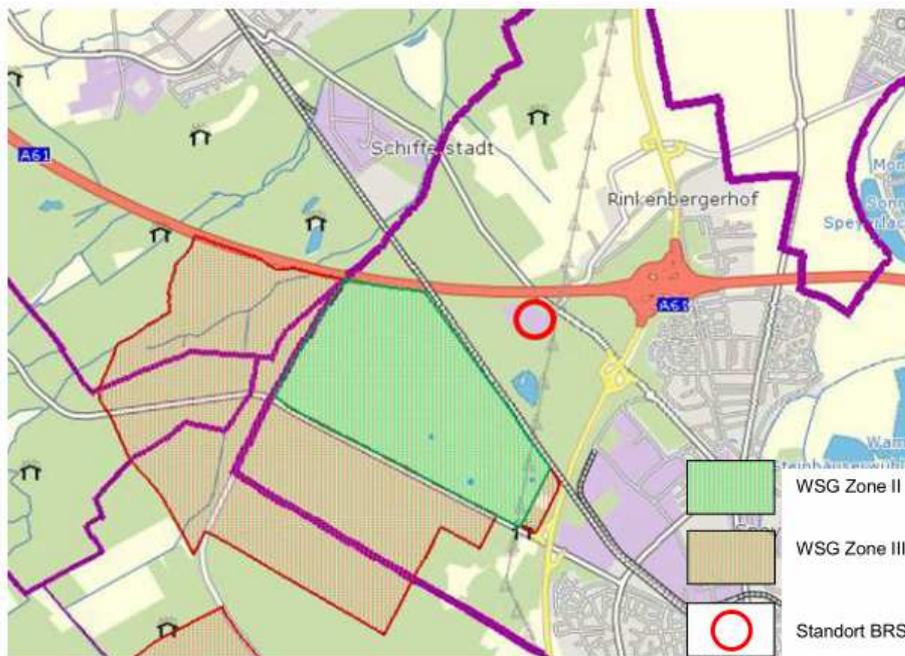
Es ist festzustellen, dass der BRS-Standort und das nähere Umfeld keine gesetzlich geschützten Biotope aufweist.

2.2.9 Schutzgebiete gem. Wasserhaushaltsgesetz

Westlich des Standortes BRS, jenseits der DB-Linie Schifferstadt-Wörth befindet sich das Wasserschutzgebiet „Speyer-Nord“. Es tangiert mit der Zone II die Westgrenze jener DB-Linie.

Da die Grundwasserfließrichtung generell Richtung Ost ausgerichtet ist (vgl. Abb. 5), befindet sich der Standort BRS im Unterstrom der Grundwasserströme. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung ist ausgeschlossen.

Abb. 9 Wasserschutzgebiet Speyer-Nord



Gesetzliche Überschwemmungsgebiete oder andere Hochwassergefahren sind nicht zu besorgen.

2.2.10 Umweltqualitätsnormen

Es handelt sich um unbelastetes Gebiet.

2.2.11 Bevölkerungsdichte und Zentrale Orte

Abb. 10 Regionalplan Rhein-Neckar



aus: Einheitsl. Regionalplan Rhein-Neckar (2012)

Die Stadt Speyer gilt als Mittelzentrum im hochverdichteten Kernraum Rhein-Neckar. Allerdings beginnt der städtische Siedlungsbereich von Speyer erst östlich der B 9

Der Standort der BRS ist unbesiedelt, vielmehr in dem Trassendreieck von B 9, BAB 61 und DB-Linie Schifferstadt-Wörth eingebunden. Diese sind zentrale Bestandteile der regionalen Raumstrukturachsen.

Auswirkungen auf diese Regionalstrukturen sind durch das Vorhaben bzw. die gepl. Änderung nicht zu erwarten.

2.2.12 Archäologie und Denkmalschutz

Keine Eintragungen vorhanden; keine archäologisch bedeutsame Landschaft

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der tatsächliche Anlass für den Antrag auf Änderungsgenehmigung ist die Erhöhung der Materialdurchsatzmenge um 30.000 to/ a auf insg. 130.000 to/ a. Andere Umstellungen und organisatorische Modifizierungen sind unerheblich.

Tab 1: Zusammenfassung maßgeblicher Änderungstatbestände

Erhebliche Änderungssachverhalte	
Betrieb	Erhöhung der Durchsatzmenge von 100.00 to/a auf 130.000 to/a

Weitere Änderungssachverhalte	
Anlage	zusätzliches Mobiles Siebgerät Sandvik QE 140 (ehem. Extec)
	Verzicht auf Reifenwaschanlage
	Verzicht auf separate Halle
	Verzicht auf Verwaltungs-/ Personalgebäude/Alternative Gebäude (Container) für den vorübergehenden Aufenthalt; Änderung des Standortes

Vor dem Hintergrund dieser Sachverhalte werden nachfolgend die UVP-relevanten Prüfkriterien bewertet.

3.1 Ausmaß der Auswirkungen auf das Gebiet und die Bevölkerung

Die Auswirkungen der gepl. Änderungen sind auf die unmittelbare Betriebsfläche begrenzt. Soweit wegen der aktuellen Natura 2000-Schutzkulisse Risiken zu besorgen sind, sind diese im Rahmen der o. g. Vorprüfung für die Gesamtanlage abgeprüft worden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Gesamtanlage, im Speziellen durch die Änderungstatbestände, zu besorgen.

Die Bevölkerung bleibt unbetroffen.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

entfällt.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Erhebliche zusätzliche Auswirkungen infolge der beantragten Änderung sind nicht erkennbar. Im Rahmen der Voruntersuchungen für Natura 2000 sowie der immissionsschutzrechtlichen Prüfunterlagen ist deutlich geworden,

- dass deutlich vernehmbar im Umfeld der Anlage Lärmauswirkungen infolge Bandgeräusche und Brecheraufgabe vorhanden sind. Weitere Nachweise und Berechnungen siehe Schallgutachten (Anlage 10), das der Betreiber 2014 in Auftrag gegeben hat,
- dass im Bereich des Röhrichtbiotops jenseits des 300 m-Korridors die spez. Betriebsgeräusche nicht mehr wahrnehmbar sind und die Schallausbreitung der B 9 dominiert,
- dass Auswaschungen von gelagerten Stoffen und durch den Betrieb in das Grundwasser keine toxikologische Relevanz haben und auch relativ lokal sein dürften; es werden keine akuten Maßnahmen für erforderlich gehalten (schriftl. LfUWG 14.08.2012),
- dass die Entwicklungsziele des Natura 2000-Gebietes infolge der dezidierten Ausgrenzung des Betriebsstandortes aus der Schuttkulisse anerkanntermaßen nicht gefährdet sind.

3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die dargelegten Auswirkungen sind - soweit relevant - wahrscheinlich.

3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die erheblichen relevanten Lärmauswirkungen sind auf die werktäglichen Betriebszeiten zw. 7.00 h und 17.00 h begrenzt. Ansonsten überwiegt die Schallkulisse der überregionalen Straßen, die ununterbrochen wirkt.

Abb. 11 Dauerschallpegel, Lärmkorridor und Standort BRS



Quelle: Strategische Lärmkartierung Stadt Speyer (bearb. Giering, K., Nohfelden-Bosen) Stand 20.06.2012

Insofern wird der Erheblichkeit der RC-spezifischen Beeinträchtigungen eine relative Bedeutung zugesprochen.

In gleicher Weise kann die fachliche Einschätzung des LfUWG (vom 14.08.2012) gewertet werden, die die Reversibilität der Grundwasserqualität ohne weiteres unterstellt. Vielmehr

werden die erkannten Aufsalzungen der vorh. Altablagerung sowie der BAB (außerhalb der BRS-Zuständigkeit) zugerechnet. „*Wenn die Deponie nach Abschluss rekultiviert wird, dürfen die Durchsickerung und damit der Eintrag von Erdalkalien und Sulfat ohnehin abnehmen*“. Vielmehr dominieren auch hier die Einflüsse, die sich durch den (winterlichen) Betrieb der Straßen, hier infolge der Streusalzausbringung nachweisen lassen (ebd.).

Anlage und Betrieb der BRS sind im Wesentlichen auf der Grundlage der Planfeststellung seit 1985 sowie der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 2002 schadlos im Betrieb. Das Unternehmen und die Anlage werden zurzeit ohne zeitliche Befristung betrieben, eine Zieländerung ist nicht vorgesehen. Gleichwohl kann konstatiert werden, dass die gesamte Anlage mit allen Nebeneinrichtungen und Lagerflächen bei evtl. Betriebseinstellung schadlos zurückgebaut werden kann.

Der Grenzbereich zw. BRS und Altablagerung wird nach Beendigung des Rückbaus in Abstimmung mit der Stadt Speyer hergerichtet und neu gestaltet.